

## Friedhofsordnung

für den Kommunalfriedhof der Marktgemeinde Stainach-Pürgg

gültig ab 01.01.2019

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stainach-Pürgg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gemäß dem Stmk. Leichenbestattungsgesetz i.d.g.F. nachstehende Friedhofsordnung beschlossen.

#### § 1

##### Besitzverhältnisse und Verwaltung

- 1) Der Friedhof der Marktgemeinde Stainach-Pürgg ist ein öffentlicher Friedhof. Er besteht aus der Parzelle 103/6, EZ 616 der KG Stainach und ist im Eigentum der Marktgemeinde Stainach-Pürgg. Das Ausmaß des Friedhofs beträgt 2.086 m<sup>2</sup>.
- 2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Stainach-Pürgg. Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg ist für den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und den ordnungsgemäßen Zustand des Friedhofes verantwortlich.
- 3) Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktion, Leichenbestattung, Überführung und Enterdigung von Leichen sowie die Errichtung und Erweiterung des Friedhofes und aller sonstigen sanitätspolizeilichen Belange sind die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes i.d.g.F. zu beachten.

#### § 2

##### Friedhofssprengel

- 1) Der Friedhof ist zur Beerdigung aller Personen, die im Bereich der Pfarrgemeinde Stainach-Pürgg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, bestimmt. Die Leichname von Auswärtigen können nur nach Maßgabe der folgenden im § 2 Abs. 2 bis 4 erwähnten Bestimmungen aufgenommen werden.
- 2) Den Benützungsberechtigten der Gräber steht die Beisetzung ihrer Angehörigen unabhängig vom Wohnsitz eines Verstorbenen zu.
- 3) Alle im Friedhofssprengel Verstorbenen können ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz am Friedhof der Marktgemeinde Stainach-Pürgg beigesetzt werden, sofern nicht die Angehörigen oder die zuständigen Behörden andere Verfügungen treffen.
- 4) Besteht auf dem Friedhof bereits ein Grab, das für die Beisetzung eines bestimmten Verstorbenen in Anspruch genommen werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab bereitzustellen.

#### § 3

##### Einteilung und Arten der Grabstellen

- 1) Die Grabstellen werden eingeteilt in:

- a) Familiengräber
- b) Urnengräber

- zu a) Familiengräber sind Grabstätten (Erdgräber), die der Erdbestattung des Benützungsberechtigten oder seiner Angehörigen dienen. Als Angehörige gelten Ehegatten, die Abkömmlinge und die Vorfahren in gerader Linie einschließlich der Geschwister der Vorfahren und der zugehörigen Ehegatten. Prinzipiell werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung vergeben. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für alle anderen Arten von Gräbern. In Erdgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- zu b) Urnengräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen.

#### **§ 4**

##### **Ausmaße der Grabstellen, Breite der Wege**

- 1) Länge, Breite und Tiefe der Gräber:
  - a) Familiengräber (einstellig/mehrstellig)
    - einstellig - 200 x 100 cm (L x B)
    - zweistellig - 200 x 180 cm (L x B)
  - b) Die Urnengräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen im Erdreich und müssen eine Abmessung von 100 x 70 cm (L x B) haben.
  - d) Die Grabtiefe beträgt bei Familiengräbern generell 300 cm (Tiefgrab). Jedes Familiengrab ist, sofern es die Bodenverhältnisse erlauben, als Tiefgrab auszuführen.  
Die Beschüttung bei Erdgräbern muss für Särge mindestens 120 cm bzw. für Urnen mindestens 50 cm betragen.
- 2) Die Breite des Hauptweges beträgt mindestens 2 m. In der Doppelreihe der Gräber dürfen zwischen den Grabsteinen keine Wege angelegt werden, sondern die Grabsteine sind Kopf an Kopf mit einem Zwischenraum von 20 cm aufzustellen. Der seitliche Abstand zwischen den Gräbern am Friedhof beträgt 60 cm.

#### **§ 5**

##### **Gräberverzeichnis**

- 1) Zur Evidenz der Gräber ist ein Friedhofsplan anzulegen und laufend zu ergänzen. Aus diesem müssen mindestens die Nummer und die Lage eines jeden Grabes ersichtlich sein. In den Friedhofsplan kann jederzeit während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.
- 2) Außerdem ist eine Gräberkartei (gegebenenfalls als EDV-Datei) von der Friedhofsverwaltung zu führen. Daraus müssen Name und Todesdatum der Beerdigten, die Grabnummer, die Art des Grabes, Name und Anschrift des Grabberechtigten und die Benützungsdauer ersichtlich sein.

#### **§ 6**

##### **Grabrechte**

- 1) Grundsätzlich werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung zugeteilt; das Aussuchen eines bestimmten Grabes durch den Erwerber des Grabrechtes ist nicht möglich.  
Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung. Das Verfügungsrecht des Friedhofseigentümers wird durch den Erwerb eines Grabes beschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.

- 2) Der Erwerb eines Grabes berechtigt zur Bestattung von Angehörigen (§ 3 Abs. 1), soweit die von der jeweiligen Friedhofsordnung oder durch die besonderen sanitätspolizeilichen Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit reicht und die von der Friedhofsordnung geforderten Bedingungen betreffend Instandhaltung und Nachlöse erfüllt sind.
- 3) Das Grabbenützungsrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Tode den Angehörigen (§ 3 Abs. 1) zu. Der Kreis der Berechtigten kann durch Parteienvereinbarung gegenüber der Friedhofsverwaltung nicht geändert werden. Intern abgesprochene Vereinbarungen zwischen den Berechtigten können keine Erweiterung der Anspruchsberechtigung gegenüber den Bestimmungen der Friedhofsordnung bewirken. Gegenüber der Friedhofsverwaltung gilt die Vorlage des Bescheides (§ 6 Abs. 4 u. 5) als uneingeschränkte Erklärungs- und Verfügungsberechtigung hinsichtlich aller Rechte an dem im Bescheid (Grabbenützungsurkunde) genanntem Grab.
- 4) Über den Erwerb eines Grabes stellt die Friedhofsverwaltung einen Bescheid aus. Dieser enthält mindestens Ort und Nummer des betreffenden Grabes, im Falle einer Beisetzung den Namen des Bestatteten und den Namen des Grabberechtigten.
- 5) Soweit bisher keine Grabbescheide ausgestellt wurden, ist bei der ersten nach dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erfolgenden Nachlöse früher begründeter Grabrechte ein Bescheid auszustellen.
- 6) Die Friedhofsverwaltung ist von allen Ansprüchen Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen schad- und klaglos zu halten und kann jederzeit eine schriftliche Erklärung darüber verlangen.
- 7) Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Vereine, die statutengemäß das Andenken Verstorbener pflegen, können Grabrechte erwerben. Beim Erwerb ist bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich festzulegen, in welcher Weise die Grabberechtigung ausgeübt werden darf (zB Ehrengräber usw.). Die Weitergabe solcher Grabrechte, auf welche Weise immer, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

## § 7

### Grabdenkmäler, Instandhaltung der Gräber

- 1) Der Friedhof ist entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen und in einem würdigen Zustand zu erhalten. Dies gilt für den Friedhof als Ganzes sowie für jedes einzelne Grab. Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Stainach-Pürgg. Gestaltung und Pflege der Gräber obliegen den Grabberechtigten.
- 2) An jeder Grabstätte müssen die Namen, Geburtsdatum und Todesdatum der Bestatteten ersichtlich sein, entweder als Gravur oder auf einer Inschrifttafel.
- 3) Jedes Erdgrab muß einen Grabhügel haben. Die Gräber sind innerhalb von 2 Jahren nach einer Beisetzung instanzzusetzen und mit einer Einfassung zu versehen, vorübergehend entfernte Grabdenkmäler sind wieder aufzustellen.
- 4) Jedes Erdgrab ist mit einer Einfassung aus Stein zu versehen, diese muß zumindest eine Höhe von 10 cm haben. Die Einfassung muss sich innerhalb der durch § 4 vorgesehenen Grabfläche halten und ist entsprechend würdig zu gestalten.
- 5) Für Urnengräber gelten hinsichtlich Gestaltung und Ausstattung sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für Erdgräber.

- 6) Die Aufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen ortsübliche gewöhnliche Schmiedeeisenkreuze und Grabsteine, ist an die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:10 sowie einer Situations-skizze im Maßstab 1:50, welche die Nachbargräber und den angrenzenden Weg darstellt, anzusuchen. Steinmetze und andere Handwerker haben sich vor Aufnahme der Arbeiten am Friedhof bei der Friedhofsverwaltung zu melden und das Einvernehmen herzustellen. Gewöhnliche Grabdenkmäler, die an keine Zustimmung gebunden sind, müssen jedoch dem Gesamtbild des Friedhofes entsprechen; im Zweifelsfall entscheidet der Friedhofsausschuss.
- 7) Die Friedhofsverwaltung hat bei der Entscheidung über ein Grabdenkmal die von der Markt-gemeinde Stainach-Pürgg erlassenen Richtlinien über die Ausgestaltung des Friedhofes und der Grabdenkmäler zu beachten und die Parteien entsprechend anzuleiten. Entspricht ein Grabdenkmal den Vorschriften des Abs. 7 und den auszuführenden Richtlinien nicht, so ist die Zustimmung zu verwei-gern oder, falls eine Verbesserung möglich erscheint, das Gesuch mit der Bezeichnung des Mangels zurückzustellen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Gegen die Ablehnung eines Denkmals oder wegen Säumigkeit der Friedhofsverwaltung besteht die Möglichkeit des Einspruches bei der Markt-gemeinde Stainach-Pürgg. Diese entscheidet endgültig. Die Gemeinde ist berechtigt, Einsprüche, die später als 3 Monate nach Kenntnisnahme der Entscheidung der Friedhofsverwaltung eingebracht werden, zurückzu-weisen. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch Ergänzungen der Inschrift, die über die bloße Bei-setzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen, anzusehen.
- 8) Grabdenkmäler, Einfassungen und Pflanzungen bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung eintritt.
- 9) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabdenkmäler und Einfassungen auf eigene Kosten dauernd so zu erhalten, dass sie die Nachbargräber und die allgemeine Sicherheit nicht gefährden und der Bauordnung entsprechen. Sie haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Ansprü-che, die aus Vernachlässigung ihrer Pflichten entstehen. Mit der Genehmigung eines Grabdenkmales übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung be-züglich irgendwelcher Gefährdungen durch dieses Denkmal. Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofs-verwaltung zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme ohne weiteres berechtigt, jedoch nicht verpflich-tet.
- 10) Bäume und Sträucher dürfen nicht in die Zwischenräume der Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche (§ 4) gepflanzt werden. Der Bewuchs darf keinesfalls über die Grabeinfassung hinausrei-chen und bei Randgräbern eine Höhe von 2 m bzw. bei allen anderen Gräbern eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten. Gewächse, welche die erlaubte Höhe überschreiten, sind von den Grabberech-tigten zu kürzen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Ersatzvornahme auf Kosten der Verpflichteten be-rechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

## § 8

### Erlöschen des Grabrechtes

- 1) Werden die in der jeweiligen Friedhofsordnung bzw. Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Nachlösegebühren nicht vor Fristablauf entrichtet, so kann die Friedhofsverwaltung über die be-treffenden Grabstellen frei, jedoch unter Bedachtnahme auf die sanitätspolizeilichen Vorschriften, verfügen. Fällige Gebühren werden mittels Bescheid vorgeschrieben.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann für Gräber, die in sicherheitsgefährdendem Zustand sind oder nicht genügend gepflegt werden, die Grabberechtigung entziehen. Vorher sind die Parteien mündlich oder schriftlich unter Fristsetzung vom drohenden Verfall ihrer Grabstätte zu verständigen. Zur Wirksamkeit der Verständigung genügt die Angabe der Grabnummer und der Letztbestatteten. Über Begehren ist den vorsprechenden Parteien im Gemeindeamt oder auf dem Friedhof der Man-

gel und die Art der Behebung genau zu bezeichnen. Die Parteien können statt der Mängelbehebung innerhalb der in § 8 Abs. 3 festgelegten Frist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich erklären, dass sie ein mangelhaftes Denkmal oder eine mangelhafte Einfassung entfernen und stattdessen eine einfache, den Vorschriften entsprechende Ausstattung anlegen wollen, was innerhalb weiterer 6 Monate bei sonst endgültigem Verfall des Grabrechtes geschehen muss.

- 3) Die Einziehung der Gräber erfolgt 3 Monate nach fruchtloser Aufforderung gemäß § 8 Abs. 2. Die Berechtigten können innerhalb von 3 Monaten nach Einziehung eines Grabes Grabdenkmäler, Einfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Grabberechtigten alle Ansprüche auf Grabdenkmäler, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Abtragung auf Kosten der Parteien vornehmen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist ferner berechtigt, ein eingezogenes Grab einzuebnen und sofort wieder an einen neuen Nutzungsberechtigten zu vergeben, wobei dieser auf eventuell noch nicht abgelaufene Verwesungszeiten aus früheren Beisetzungen hinzuweisen ist.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Grabdenkmäler und Einfassungen, die nach § 8 Abs. 3 verfallen sind, nach Belieben veräußern, ausgenommen künstlerisch oder historisch bedeutsame Objekte, die nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. 533/1923 i.d.g.F., zu behandeln sind. Bei der Abräumung von Gräbern gefundene Wertgegenstände gelten als zurückgelassen und fallen der Friedhofsverwaltung anheim. Erlöse aus der Veräußerung allfälliger Gegenstände sind dem Friedhofsamt zuzuführen.
- 5) Die Einziehung eines Grabes oder die vorzeitige Auflassung begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.
- 6) Mit der behördlich genehmigten Auflösung des Friedhofes erlöschen alle Grabrechte ohne Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren oder Ersatz von Aufwendungen. Für das Wegnahmerecht gilt Abs. 3 sinngemäß.

## § 9

### Gebarung

- 1) Sämtliche Gebühren fließen dem Friedhofsamt zu. Dieser bildet einen abgesonderten Teil des Gemeindevermögens. Aus dem Friedhofsamt sind zunächst die laufenden Auslagen sowie Kehrichtabfuhr, Instandhaltung der Wege usw. zu bestreiten. Ein allfälliger Überschuss ist jährlich als Rücklage auszuweisen.
- 2) Aus dem Überschuss des Friedhofsamts sind zunächst die Kosten für Erhaltung und Erweiterung des Friedhofes zu bestreiten. Zu den Erhaltungskosten des Friedhofes gehört auch die Herstellung und Erhaltung der Umzäunung und Ummauerung.
- 3) Die Gebühren sind so anzusetzen, dass außer der Bestreitung der laufenden Auslagen eine Rücklage entsteht, die den zu erwartenden Aufwand für Erhaltung und Erweiterung des Friedhofes, insbesondere die damit verbundene Baulast, bedecken kann. Im Falle größerer Investitionen, die ihrer Natur nach noch nicht im laufenden Jahr bedeckt werden können, ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Refundierung durch Gebühren zu achten. Bei allgemeinen Erhöhungen der Gebühren sind diese vorsorglich angemessen zu erhöhen.
- 4) Ist durch die Vorschriften des § 9 Abs. 3 eine Gebührenänderung notwendig, so hat der Gemeinderat darüber zu beschließen. Der Beschluss ist nach Eintritt der Rechtswirksamkeit ortsüblich kundzumachen.

- 5) Die Verrechnung des Friedhofsfonds ist gesondert auszuweisen. Rücklagen sind, sofern der Gemeinderat keine eigenen Weisungen erlässt, unverzüglich bei einem öffentlichen Geldinstitut gewinnbringend anzulegen.
- 6) Die Grabgebühr für 10 Jahre wird mittels Bescheid vorgeschrieben.

## **§ 10**

### **Sanitätspolizeiliche Bestimmungen**

- 1) Eine Bestattung darf nur dann stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung der Totenbeschauschein und die Überführungsbewilligung bzw. -anzeige vorgelegt werden. Vorgenannte Dokumente sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich vorzulegen. In Ausnahmefällen wird der Totenbeschauschein durch die schriftliche Anweisung der Sicherheitsorgane oder des Amtsarztes ersetzt.
- 2) Für die Beerdigung sind dichtschließende Säрге aus Holz oder gleichwertigem und nachweislich zur Gänze verrottbarem Material zu verwenden, die den Zerfall der Leiche nicht behindern.
- 3) Bei Entstellung der Leiche, bei Auflaufen und raschem Eintritt der Verwesung ist der Sargdeckel zu schließen bzw. geschlossen zu halten. In der wärmeren Jahreszeit sind offen aufgebaarte Leichen mit dem Bahrtuch ganz zu überdecken. Bei Leichen, die aufgrund einer behördlich bewilligten Überführung von auswärts eingebracht werden, ist die Wiedereröffnung des Sarges zu Aufbahrungszwecken verboten.  
Im Zweifelsfall ist die Zustimmung der Sanitätsbehörde (Distriktsarzt und Bürgermeister) einzuholen.
- 4) Die Säрге müssen mindestens 120 cm hoch mit Erde überdeckt sein. Werden mehrere Säрге übereinander beigesetzt, so ist eine Zwischenschicht Erde von mindestens 10 cm zwischen den Särgen einzubringen.
- 5) Die Wiederbelegung eines Grabes ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit zulässig. Die Verwesungszeit beträgt bei Kindern 6 Jahre und bei Erwachsenen 15 Jahre. Ein Tiefgrab kann vor Ablauf der Verwesungszeit benutzbar gemacht werden, sofern dies die verbleibende Tiefe zum Letztbestatteten zulässt.
- 6) Aschenurnen sind mindestens 50 cm tief unter die Erdoberfläche zu versenken, weiters muss die Aschenurne zur Gänze aus verrottbarem Material bestehen.
- 7) Allgemein gelten die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. 78/2010 i.d.g.F.

## **§ 11**

### **Ordnung am Friedhof**

- 1) Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Es sind daher insbesondere das Spielen, Umherlaufen, Rauchen, Lärmen, Radfahren, Befahren mit Motorfahrzeugen usw. verboten. Weiters dürfen keine Tiere in den Friedhof mitgenommen werden.
- 2) Zur Ablagerung von Abfällen ist ein entsprechender Platz mit einer lebenden Hecke oder durch Abmauerung sichtsicht herzustellen. Abfälle sind nur an diesem Platz abzulegen. Jede Verunreinigung des Friedhofes, insbesondere das wahllose Wegwerfen von Abfällen, ist untersagt.  
Es sind die Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. die jeweilig geltenden Bestimmungen betreffend Abfalltrennung und -beseitigung strikte einzuhalten, insbesondere sind die aufgestellten Behälter für die Rest- und Biomüllentsorgung unbedingt zu benutzen.

- 3) Firmen, die am Friedhof Arbeiten ausführen, sind verpflichtet, überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung zu vermeiden und nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich Abfälle und Rückstände zu entfernen.  
Jede Arbeit ist im Vorhinein der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.  
Bei Aushubarbeiten ist in den Erdbehälter - sofern dieser am Weg aufgestellt wird - unbedingt eine Bodenplatte einzulegen, um eine unnötige Verschmutzung der Wege zu vermeiden.
- 4) Grabdenkmäler und Einfassungen sind vom Friedhof zu entfernen, wenn ein neues Grabdenkmal errichtet werden soll. Es dürfen keine freien Flächen am Friedhof zum längerfristigen Ablagern von alten Grabdenkmälern oder Einfassungen benützt werden.
- 5) Die Öffnungszeiten von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr für die Aufbahnhalle sind unbedingt einzuhalten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Halle stets geschlossen zu halten.

## **§ 12 Strafbestimmungen**

- 1) Die folgenden Handlungen und Unterlassungen sind, sofern sie nicht eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bilden, als Verwaltungsübertretungen anzusehen und werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht. Eine allfällige Strafe befreit nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der in Bescheiden nach dieser Friedhofsordnung bzw. dem Stmk. Leichenbestattungsgesetz verfügten Bedingungen und Auflagen.
- 2) Es ist den Grabberechtigten und deren Beauftragten (Steinmetz usw.) verboten, ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabdenkmäler herzustellen oder bei der Ausführung von der Genehmigung abzuweichen. Unternehmen und sonstige Beauftragte haben vor Arbeitsbeginn in die Genehmigung Einsicht zu nehmen.
- 3) Die Nichtausführung eines auf die Bestimmungen der Friedhofsordnung gestützten Auftrages zur Wiederherstellung des früheren Zustandes ist strafbar.
- 4) Verletzungen der Meldepflicht gemäß § 7 Abs. 7 und Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 u. 11 dieser Friedhofsordnung sind strafbar.
- 5) Allgemein gelten die Strafbestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 i.d.g.F.

## **§ 13 Streitigkeiten**

Streitigkeiten über Rechte am Grab sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Sanitätsbehörde oder anderer Behörden fallen, vor der Marktgemeinde Stainach-Pürgg auszutragen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft, wodurch die bis dahin geltende Friedhofsordnung der Marktgemeinde Stainach außer Kraft tritt.

Stainach-Pürgg, am 13.12.2018

Angeschlagen am: 14.12.2018  
Abgenommen am: 28.12.2018

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
  
Marktgemeinde 8950 Stainach-Pürgg  
Bezirk Liezen